

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1186/24/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer
2**
Datum des Beschlusses: **28.04.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 18.12.2024 einen als Kolumne gekennzeichneten Beitrag mit dem Titel „Politiker, hört den Wählern zu“. „Rausgehen und zuhören“ wollten Politiker aller Parteien in den Wochen vor der Bundestagswahl. Da könnten sie einiges an Kritik zu hören bekommen. Unter anderem heißt es, wenn man sich Sätze wie „Wind und Sonne schicken keine Rechnung“, mit denen der angeblich so günstige Strom aus erneuerbaren Energiequellen einst angepriesen worden sei, in Erinnerung rufe, könne der Ärger schon hochkochen. Denn es müssten Netze gebaut werden und Ersatz zur Verfügung stehen, wenn Wind- und Sonnenstrom ausblieben. Die Versorgung jede Sekunde sicherzustellen, gehe richtig ins Geld und werde von Jahr zu Jahr teurer. Außerdem halte der Staat mit Steuern und Abgaben auch beim Strom die Hand weit auf. Viele würden den rausgehenden Politikern auch sagen, dass sie Heizen und Autofahren wieder teurer machten, weil die CO₂-Abgaben auf Öl und Gas erneut stiegen. Es wisse aber niemand so richtig, was mit diesem Geld passiere, außer dass ständig irgendwelche Betrügereien im Umfeld von Klimazertifikaten aufgedeckt würden.

II. Der Beschwerdeführer trägt unter anderem vor, der Autor stelle in seinem Artikel folgende Behauptungen auf:

„Die Stromversorgung wird von Jahr zu Jahr teurer“ und „Niemand weiß so richtig, was mit den CO₂-Abgaben geschieht“.

Diese Behauptungen seien tendenziös und verstießen gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex. Sie seien geeignet, die öffentliche Debatte über Energiepreise und Energiewende zu verzerren.

Die Haushalts-Strompreisentwicklung für Neukunden sei seit dem kriegsbedingten Extremwert Ende 2022 deutlich rückläufig. (Der Beschwerdeführer legt hierzu eine Grafik „Strompreisentwicklung für Neukunden“ von 2021 bis 2025 eines Vergleichsportals vor). Dies werde vom Autor verschwiegen.

Die Einnahmen auf der CO₂-Bepreisung in Deutschland würden im Klima- und Transformationsfonds (KTF) gebündelt und für verschiedene Klimaschutzmaßnahmen verwendet. Der Beschwerdeführer verweist auf den Wirtschaftsplan des KTF für 2024: Diese Angaben seien öffentlich zugängliche Informationen. Wenn der Autor der Meinung sei, dass niemand diese Planungen kenne, dann wäre es gemäß Pressekodex seine Aufgabe mit diesen öffentlichen Informationen für Aufklärung zu sorgen. Stattdessen tue der Autor so, als gäbe es die öffentlichen Informationen nicht.

III. Die Beschwerde wurde nach einer Vorprüfung gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf die aufgeführte Kritik des Beschwerdeführers.

IV. Der Chefredakteur trägt vor, bei dem beanstandeten Beitrag handele es sich um eine Folge einer Kolumne-Serie, einem von mehreren Kommentar- und Meinungsplätzen in der Zeitung. In der Kolumne habe ihr freier Mitarbeiter in der Vergangenheit immer wieder klar Stellung bezogen und seine persönliche Sicht thematisiert und damit immer wieder zustimmende und ablehnende Reaktionen erzielt. Diese hätten in der Folge nicht nur auf ihren Leserbriefseiten zu breiten und kontroversen Debatten geführt – und damit einen Beitrag zur Meinungsbildung bei Leserinnen und Lesern geleistet.

In der beanstandeten Kolumne greife der Autor u. a. die in öffentlichen Debatten geäußerte Kritik an im Langzeitvergleich und im Vergleich zu Nachbarländern hohen Strompreisen auf. Der Beschwerdeführer halte dies vor dem Hintergrund der von ihm aufgezeigten Haushaltsstrompreisentwicklung für Neukunden, welche seit Ende 2022 deutlich rückläufig seien, für eine Falschbehauptung.

Der Autor behaupte aber gerade nicht – wie vom Beschwerdeführer zusammengefasst, dass die Strompreise von Jahr zu Jahr teurer werden – sondern gehe auf die Kosten des Netzausbaus und die Kosten für die Energieversorgung ein, wenn Sonne und Wind nicht zur Verfügung stehen. Dass in sogenannten „Dunkelflauten“ sehr hohe Kosten anfallen und diese bei weiterem Ausbau regenerativer Energien von Jahr zu Jahr teurer werden, sei Gegenstand unzähliger Debattenbeiträge aus Wissenschaft, Wirtschaft und Politik (der Beschwerdegegner verweist auf einen Beitrag einer anderen Zeitung).

Weiterhin vertrete der Kolumnist in dem beanstandeten Artikel die Meinung, dass niemand wisse, was mit den CO₂-Abgaben geschieht. Hier habe er deutlich machen wollen, dass die Unternehmen ihre steigenden CO₂-Abgaben in der Regel an die Verbraucher weitergeben. Auch hier träfen die Angaben des Beschwerdeführers nicht zu, die eine Falschbehauptung belegen sollten. Wenn schon die Höhe der Auswirkungen der CO₂-Bepreisung nicht klar sei – wie zuletzt durch die unterschiedlichen Auffassungen und Berechnungen von Bundeswirtschaftsministerium und ADAC noch einmal klar geworden, könne heute niemand wissen, wofür und in welchem Umfang CO₂-Abgaben in der Zukunft verwendet werden.

Dass nach der Bundestagswahl auch nicht zwingend an allen Planungen einer Vorgängerregierung festgehalten werde, komme hinzu.

Es sei zudem gerade nicht Aufgabe einer überparteilichen Tageszeitung, in einem Kolumnenbeitrag einseitig Werbung bzw. Lobbyarbeit für den Klima- und Transformationsfonds zu machen, sondern vielmehr die politische Stimmung im Land einzufangen und Planungen der Bundesregierung kritisch zu hinterfragen – und genau dies habe der Autor in seiner Kolumne getan.

Eine Falschberichterstattung liege damit nicht vor.

Die Beschwerde sei daher unbegründet. Keiner der vom Beschwerdeführer genannten Grundsätze sei verletzt worden.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung unter der Überschrift „Politiker, hört den Wählern zu“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

„Niemand weiß so richtig, was mit den CO₂-Abgaben geschieht“ suggeriert, dass die Verwendung der durch die Abgaben erhobenen Gelder unklar ist. Der Beschwerdeführer legt demgegenüber jedoch zurecht dar, dass die Informationen, wie diese Gelder verwendet werden, öffentlich zugänglich sind. Die Erklärung der Beschwerdegegnerin, der Verfasser habe deutlich machen wollen, dass die Unternehmen ihre steigenden CO₂-Abgaben in der Regel an die Verbraucher weitergeben, überzeugt dagegen nicht.

Die Beschwerde ist hingegen unbegründet bezüglich der Passage „Die Stromversorgung wird von Jahr zu Jahr teurer“. Hier folgt das Gremium dem von der Beschwerdegegnerin vorgebrachten Argument, dass der Autor nicht die Energiepreise thematisiert, sondern die Stromversorgung. Die Beschwerdegegnerin hat hier überzeugend dargelegt, dass die Aussage insoweit nicht zu beanstanden ist.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 6 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>